

Landkreis Peine

Der Landrat

Az: 13/10 30 57 13 08

Vorlage-Nr.	110/2015
Ergänzung	
öffentlich	X
nichtöffentlich	
Kosten (Betrag in Euro)	
im Budget enthalten	
Auswirkung Finanzziel	ja
Mitwirkung Landrat	ja
Qualifizierte Mehrheit	nein
Datum	06.07.2015

Beschlussvorlage

Entwicklungsperspektiven des Landkreises Peine

Beschlussvorschlag:

- a) Der Landkreis Peine schließt sich zum 01.11.2016 mit dem Landkreis Hildesheim zu einem neuen Landkreis Hildesheim-Peine zusammen.
- b) Der Landkreis Peine schließt mit dem Landkreis Hildesheim den beigefügten Gebietsänderungsvertrag ab.

(LR)

(EKR / KBR / KSR)

Gremium	zuständig gem.	TOP	Datum	Ja	Nein	Enth.	Kenntnis	Vertrag
KA (Kreisausschuss)	§ 76 1 NKomVG		22.07.2015					
KT (Kreistag)	§ 58 1 NKomVG		22.07.2015					

Sachdarstellung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2014 beschlossen, zur Vorbereitung des Beschlusses über eine mögliche Fusion auf einer thematisch strukturierten Grundlage einen Perspektivvergleich vorzunehmen und zu bewerten. Dementsprechend wurde die Strukturpolitische Betrachtung zu den Entwicklungsperspektiven des Landkreises Peine im Verflechtungsraum Hannover-Braunschweig am 27.05.15 in den Kreistag eingebracht.

Ausgangslage der strukturpolitischen Betrachtung waren drei Fusionsperspektiven, die untersucht und vergleichend bewertet worden sind:

1. Die Bildung **einer Region / eines Landkreises Braunschweig**, bestehend aus der Stadt Braunschweig und den Landkreisen Wolfenbüttel / Helmstedt und dem Landkreis Peine
2. Die Bildung **eines neuen Landkreises aus den Landkreisen Hildesheim und Peine** zentral in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Wolfsburg-Göttingen
3. **Beibehaltung** des Verwaltungsgebietes **des Landkreises Peine**

Zwischenzeitlich haben die Stadt Braunschweig und die Landkreise Helmstedt und Wolfenbüttel der unter 1. beschriebenen Fusionsperspektive eine Absage erteilt.

Die Beibehaltung des Verwaltungsgebiets des Landkreis Peine entsprechend der unter 3. dargestellten Fusionsperspektive ist unter Berücksichtigung der Abläufe auf Landesebene mit den vorgesehenen Planungen zur Enquetekommission, den Landtagswahlen im Jahr 2018 sowie den Kommunalwahlen im Jahr 2021 keine zum aktuellen Zeitpunkt langfristige Zukunftsperspektive.

Die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dann erforderliche Einwohnerzahl und damit verbundene nachhaltige Betriebsgröße wird der Landkreis Peine nicht erreichen können. Angesichts der strukturellen Rahmenbedingungen und der regionalpolitischen Diskussion ist zu befürchten, dass der Landkreis Peine in seinem Bestand als kleinster Flächenlandkreis Niedersachsens gefährdet ist und je nach machtpolitischer Konstellation eine Aufteilung nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine Großregion Braunschweig ist keine Alternative. Diesem Modell haben zwei renommierte Gutachter (Hesse, Bogumil) eine Absage erteilt, die Gemeindegrößen entsprechen überwiegend nicht der erforderlichen Leistungsfähigkeit (mind. 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner), die Finanzierung ist ungeklärt und mit der Allianz für die Region und dem Amt für Regionalentwicklung bestehen weitere Klammern, deren Aufgaben und Kompetenzen sich teilweise überschneiden.

Angesichts der beschriebenen Ausgangslage kann deshalb innerhalb der für eine Gebiets- und Verwaltungsreform zugrunde zu legenden zeitlichen Ausrichtung von 30 bis 40 Jahren **keine positive Prognose für einen dauerhaften Bestand des Landkreises Peine** gegeben werden.

Mit Blick auf die vom Kreistag beschlossenen räumlichen Entwicklungsvarianten und vorgegebenen Prüfkriterien bleibt im Ergebnis zum gegenwärtigen Zeitpunkt als alleinige Alternative die Bildung eines neuen Landkreises aus den Landkreisen Hildesheim und Peine.

I. Lenkungsgruppe

Die 6. Sitzung der Lenkungsgruppe (LG) hat am 19.03.2015 in Hildesheim und die 7. Sitzung am 16.06.2015 in Peine stattgefunden. Die Protokolle der Sitzungen sind im Internet über <http://www.perspektiven-pe.de> abrufbar.

II. Zeitplan

Der Landkreis Hildesheim hat beim Nds. Innenministerium (MI) mit Schreiben vom 23.02.2015 nachgefragt, wann der letztmögliche Zeitpunkt für den Fusionsbeschluss sein könnte. Mittlerweile hat das MI mit Schreiben vom 23.03.2015 geantwortet. Inhaltlich sagte dieser Brief jedoch leider nichts Konkretes zum letztmöglichen Termin für eine Beschlussfassung in der Fusionsfrage aus.

Nach telefonischer Rücksprache mit dem zuständigen Kommunalreferat im MI wurde von dort erklärt, dass ein Beschluss in den Kreistagssitzungen am 20.07. (in Hildesheim) bzw. 22.07. (in Peine) noch als ausreichend angesehen wird, um das Gesetzgebungsverfahren (mit Ziel Landtagssitzung im Dezember 2015) noch rechtzeitig einzuleiten. Hierzu ist das MI aber rechtzeitig vorab in das Beschlussverfahren einzubinden und laufend zu unterrichten. Evtl. könnte auch ein Termin nach den Nds. Sommerferien 2015 noch akzeptiert werden. Hier würde dann jedoch von dort keine Garantie gegeben, dass das Verfahren rechtzeitig zum Dezember-Landtag angeschlossen sei.

Deshalb ist festzuhalten, dass ein finaler Beschluss mit dem Ziel einer Fusion zum 01.11.2016 in der die Kreistagssitzung am 22.07.2015 erfolgen sollte.

III. Hinweise zu den Datenerhebungen und Albers-Gutachten Fusionsaufwendungen und Fusionserträge

Im Laufe des Projektes sind unterschiedliche Datenerhebungen und -analysen für die Landkreise Peine und Hildesheim erfolgt sowie drei Gutachten durch den externen Gutachter Herrn Heinrich Albers, Sarstedt, erstellt worden. Darüber hinaus existieren für den Raum Braunschweig diverse gutachterliche Betrachtungen und Berechnungen, die für den Prozess herangezogen werden konnten.

Grundsätzlich sind heute alle Aufwendungen beider Landkreise in ihren Finanzplänen haushaltsrechtlich konform aufgeführt. Insofern dürfte ein Zusammenführen beider Kreise auch nicht zu nennenswerten Mehraufwendungen führen. Geringfügige außergewöhnliche Aufwendungen können evtl. im Bereich der IT (Verfahrens Anpassungen, Gebäude-, Fahrt-, Arbeitsplatzkosten etc.) entstehen. Insgesamt ist der Aufwand aber der Höhe nach zu vernachlässigen.

Herr Albers geht im vorliegenden dritten Teil seines Gutachtens mittelfristig von Fusionserträgen in Höhe von ca. **6 Mio. €** aus. Davon **kurzfristig** durch Reduktionen in den Bereichen Gremienarbeit, HVB, Organisation = **2,75 Mio. €**. Weiterhin **mittelfristig** bei Veränderungen bei inneren Produkten in Höhe von rd. **1,5 Mio. €** sowie bei externen Produkten in Höhe von rd. **1,745 Mio. €**.

Auszug aus dem Albers-Gutachten Teil III (S. 92 - 94)

Einsparmöglichkeiten im Einzelnen:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Einsparungen ohne Einfluss auf die Aufgabengebiete | = 2,75 Mio. € |
| 2. Einsparungen in einzelnen Produkten | |
| a) Verwaltungsaufwand im engeren Sinne | = 1,5 Mio. € |
| b) Verwaltungsaufwand in den sonstigen Produkten | = 1,745 Mio. € |

Ergebnis **= rd. 6, Mio. €**

Nicht begutachtet und daher nicht neu berechnet sind die sich anschließenden **langfristigen** Synergien aus der Veränderung der Ablauforganisation und der Standardanpassung. Insbesondere das langfristige Einsparpotenzial beim Faktor Personal wurde nicht noch einmal geprüft.

Hierzu gibt es bekanntlich schon die Berechnungen der Kreisverwaltungen Hildesheim und Peine. Insgesamt wird von beiden Verwaltungen zurzeit **langfristig** mit einem theoretischen Ertragsvolumen von ~ **20 Mio. €** gerechnet.¹

Dieses wird sich zum einen im Personalbereich (über Fluktuation) und den Produktvergleich² realisieren lassen. Allerdings wird dadurch weder Personal "freigesetzt"³, noch sonstige Organisationsänderungen unmittelbar zu Effekten führen, das Volumen wird sich erfahrungsgemäß erst nach vielleicht **15 Jahren** in merkbarem Umfang verwirklichen lassen (wohl gemerkt unter sonst gleichen Bedingungen betrachtet). Diese ist auch nicht ungewöhnlich, da Fusionseffekte verwaltungswissenschaftlich in der Regel über einen Zeitraum von 30 bis 40 Jahren gemessen werden – dieses hatte der Gutachter auch selbst mehrfach wiederholt dargelegt.

- Deshalb wird nach dem Fusionsbeschluss für den Beginn 01.11.2016 eine **Start-Aufstellung** (bzgl. des Verwaltungsaufbaues, der Aufgaben, der Leistungsorte etc.) zu erarbeiten sein.⁴
- Zusammengefasst bleibt festzuhalten, dass unter den gegebenen Umständen somit nur ein kleiner Teil der Erträge unmittelbar realisierbar sein wird (Annahme in Richtung der 6 Mio. € des Gutachtens).

Alles Weitere ist eine wahrscheinliche und realistische Zielvorgabe für den künftigen Kreistag und die künftige Verwaltung.

IV. Gemeinwohl

Für einen Zusammenschluss der Landkreise Hildesheim und Peine ist die Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwohl von entscheidender Bedeutung. Dies entspricht der materiellen Voraussetzung jeder Gebietsänderung (Art. 59 Abs. 1 Nds. Verfassung und § 24 Abs. 1 NKomVG).

Die **Gründe für das Gemeinwohl** liegen u. a.

- in der Notwendigkeit der Verbesserung der Haushaltssituation beider Kreise,
- in der Notwendigkeit zum Ausgleich der demografischen Entwicklung
- sowie in der Schaffung einer effizienten und effektiven Verwaltungs-, Arbeits-, und Organisationsstruktur.

Die Gewährleistung einer zeitgemäßen Daseinsvorsorge ist dementsprechend ebenso als Gemeinwohlziel anerkannt wie ein aufgabenadäquater Gebietszuschnitt eines neuen Landkreises.

Die Verwaltung sieht diese Tatbestandsvoraussetzungen nach Abschluss des Projektes als erfüllt an.

¹ Die Zielmarke von 20 Mio. € ist nicht unrealistisch, zumal wenn man aktuelle Studien zum Vergleich dieser Größe heranzieht. Bspw. sprechen Hesse/Götz (Hesse, Joachim Jens/Götz, Alexander: Der finanzielle Erfolg einer Verwaltungsreform – Methodische Grundlagen zur Ermittlung von Fusions- und Kooperationsrenditen- Baden-Baden 2009) von Renditen in Höhe von 10 bis 20 % (10 % in Transferbereichen und 20 % in der Inneren Verwaltung und Vollzug). Die von hier angestellte Vergleichsberechnung (Gesamtaufwendungen Hildesheim + Peine abzgl. aller Transferleistungen) ergibt 23 Mio. €. Insofern liegt der 20 Mio. € Wert durchaus in diesem Spektrum, ist der Wert nicht aus der Luft gegriffen.

² Die drei Albers-Gutachten haben schon aufgezeigt, dass durch die Angleichung von Prozessen und Abläufen durchaus Erträge möglich sein können. Dennoch sollte eine Fusion nicht oder nicht ausschließlich auf Absenkung von Standards - und damit evtl. auch von Qualität - beruhen. Besser wäre aus Sicht der Verwaltung eine Sprachregelung im Sinne von Benchmarking, d. h. Übernahme des Besseren vom jeweils Anderen. Das muss schließlich nicht gleich eine Qualitätsabsenkung mit sich bringen, sondern kann sich bspw. auch auf geänderte Verfahrensschritte und damit verbundene Kostenreduktionen beziehen.

³ § 8 S. 2 GÄV sieht den eindeutigen Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen vor.

⁴ Hinweis: Der Aufbau der neuen Verwaltung, die Zuordnung von Aufgaben auf einzelne Einheiten etc. wird erst im Anschluss an einen positiven Fusionsbeschluss von den beiden Verwaltungen evtl. unter externer Beratung im Detail geregelt werden.

Bei fachlicher Abwägung der Entwicklungsmöglichkeiten des Landkreises Hildesheim unter verwaltungsökonomischer und finanzwirtschaftlicher Betrachtung sowie Berücksichtigung der wirtschafts- und soziostrukturellen Rahmenbedingungen kommt die Verwaltung zu dem Gesamtergebnis, dass die Fusionsperspektive die sinnvollste und erfolgversprechendste Lösung für eine erfolgreiche Zukunft beider Landkreise ist.

V. Verhandlungsergebnisse

Die nachfolgende Darstellung beinhaltet die Ergebnisse der Verhandlungen zu den strategischen Themen für die Fusionsverhandlungen sowie aus der strukturpolitischen Betrachtung zu den Entwicklungsperspektiven des Landkreises Peine im Verflechtungsraum Hannover – Braunschweig. Die in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden fachlichen Aspekte sind nachfolgend aufbereitet und für die Fusions-Entscheidung relevant:

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden im Landkreis Peine

Die Auswirkungen der Demografie, die damit verbundene Entwicklung der Finanzausgleichszahlungen des Landes, die Steuerkraft und infrastrukturelle Ausgestaltung der Kreise erfordern ein Gegensteuern, das der Landkreis Peine zur Sicherung seiner dauerhaften Leistungsfähigkeit über einen langfristigen Zeitraum allein voraussichtlich nicht bewältigen kann. Die **Stärkung der kreisangehörigen Gemeinden** ist ein Weg, auch einer Stärkung der Kreise bzw. eines neuen Landkreises Vorschub zu leisten. Deshalb ist es erforderlich, die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden als starke Partner in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nicht zu schwächen, sondern Impulse zu geben, wie sie sich infrastrukturell weiterentwickeln können.

Einigkeit besteht darin, unter Berücksichtigung des dann zur Verfügung stehenden Gesamthaushaltsvolumens mit einem wirtschaftlich vertretbaren Einstiegsszenario zur Kreisumlage und einer Vereinheitlichung bestehender Finanzregelungen im Fall einer Fusion eine gesicherte Grundlage zu schaffen. Eine Kreisumlage mit 54,8 Punkten (bisher 58,1) zuzüglich der Umsetzung der Hildesheimer KiTa-Regelung in der ersten Stufe führt **bereits im Jahr 2017 zu einer deutlichen finanziellen Stärkung von Stadt und Gemeinden** im Landkreis Peine (ca. 5,4 Mio. €). Bei einem Bestand des Landkreis Peine bis 2021, käme dies einem Verzicht auf fast 27 Millionen € gleich.

Verbesserungen für die Kommunen im Landkreis Peine		
Gemeinde	geplante Jahresergebnisse 2015 (Ergebnishaushalt)	Verbesserungen 2017 durch KUL 54,8 % und 1. Stufe KiTa
Edemissen	- 493.300 €	+ 481.000 €
Hohenhameln	- 4.659.100 €	+ 364.000 €
Ilse (fusioniert)	+ 243.100 €	+ 812.000 €
Lengede	+ 655.600 €	+ 497.000 €
Peine	- 12.146.636 €	+ 2.179.000 €
Vechede	+ 3.144.000 €	+ 649.000 €
Wendeburg	- 456.100 €	+ 399.000 €

Unter gleichen Voraussetzungen ist es für die **Gemeinden Edemissen und Wendeburg** dann möglich, einen **Haushaltsausgleich** zu erreichen. Nicht allen Gemeinden gelingt dies, trotz der derzeit stabilen und günstigen Finanzlage der Kommunen. **Insbesondere die Stadt Peine könnte das erhebliche Defizit im Ergebnishaushalt deutlich abschwächen.**

Die Absenkung der Kreisumlage ab 2017 zuzüglich der kompletten Umsetzung der Hildesheimer KiTa-Regelung auf den Landkreis Peine entspricht **kumuliert bis 2021 einer finanziellen Verbesserung für die Gemeinden in Höhe von insgesamt rd. 26,5 Mio. €.**

Die Verbesserung der Finanzsituation setzt Mittel für die ehrenamtliche Arbeit und bisher aufgeschobene Maßnahmen frei. **Die Gemeinden können dementsprechend ihre dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit gem. § 23 GemHKVO herstellen und absichern.**

Darüber hinaus sind perspektivisch deutliche Möglichkeiten erkennbar, **finanzielle Synergien** zu generieren, die nicht nur die Synergien einer Fusion erkennbar werden lassen, sondern auch einer prognostisch ungünstigen finanziellen Entwicklung (demografiebedingte Mindereinnahmen im Kommunalen Finanzausgleich kumuliert fast 30 Mio. € bis 2031; siehe nachstehende Tabelle) insgesamt entgegengehalten werden können (Personalfuktuation durch Demografie und aufgabenkritischer Produktvergleich dazu auch oben unter III.2).

Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf die FAG-Einnahmen

Landkreis Peine:					
Kreis-Finzen - Entwicklung 2014 bis 2031					
Jahr	Bevölkerung	Rückgang kumuliert	Schlüssel- zuweisung für Kreisaufgaben	Fehlbetrag pro Jahr	Fehlbetrag kumuliert
	Einw.	Einw.	Euro	Euro	Euro
2014	129.091	0,00	29.949.112	0	0
2015	128.292	799,00	29.855.657	197.860	197.860
2016	127.497	1.594,00	29.762.493	394.782	592.642
2017	126.708	2.383,00	29.669.620	590.771	1.183.413
2018	125.923	3.168,00	29.577.037	785.832	1.969.245
2019	125.144	3.947,00	29.484.743	979.970	2.949.215
2020	124.369	4.722,00	29.392.737	1.173.188	4.122.403
2021	123.599	5.492,00	29.301.018	1.365.493	5.487.896
2022	122.834	6.257,00	29.209.585	1.556.889	7.044.785
2023	122.073	7.018,00	29.118.437	1.747.381	8.792.166
2024	121.317	7.774,00	29.027.574	1.936.974	10.729.140
2025	120.566	8.525,00	28.936.994	2.125.671	12.854.811
2026	119.820	9.271,00	28.846.697	2.313.478	15.168.289
2027	119.078	10.013,00	28.756.682	2.500.400	17.668.689
2028	118.341	10.750,00	28.666.948	2.686.441	20.355.130
2029	117.608	11.483,00	28.577.493	2.871.606	23.226.736
2030	116.880	12.211,00	28.488.318	3.055.899	26.282.635
2031	116.156	12.935,00	28.399.421	3.239.325	29.521.960

Organisation Jobcenter

Ziel ist die Schaffung einer einheitlichen Aufgabenwahrnehmung. Für den Beginn nach der Fusion soll mit zwei unterschiedlichen Modellen gestartet werden. Eine Rechtsverpflichtung zur sofortigen Herstellung der Einheitlichkeit wird nach Auffassung der Verwaltung nicht gesehen, zumal das Gesetz zu diesem Thema schweigt. Der neue Landkreis beginnt zum Stichtag unverändert mit den derzeit praktizierten Modellen „Option“ und „gemeinsame Einrichtung“ (sogenannte „Zebra-Lösung“).

Die Vorteile eines Zusammenschlusses als Organisationsform „Option“ zur eigenverantwortlichen Umsetzung der SGB II-Aufgaben in kommunaler Hand haben zu der Formulierung in § 14 GÄV geführt:

Der neue Landkreis beginnt zum Stichtag unverändert mit den derzeit praktizierten Modellen „Option“ und „gemeinsame Einrichtung“ (sogenannte „Zebra-Lösung“). Sofern dies nicht möglich ist, wird als einheitliche Regelung beantragt, für das gesamte Kreisgebiet zugelassener Kommunalen Träger zu werden.

Aufgabenverlagerung auf die Gemeinden

Bei ähnlichen Aufgabenstrukturen zweier Landkreise ist eine Aufgabenverlagerung auf die kreisangehörigen Gemeinden in unterschiedlichen Szenarien zur Zielerreichung denkbar. Diese können von einer Aufgabenübertragung und Heranziehungen bis zu einer dezentralen Aufgabenwahrnehmung in Bürgerbüros in allen Gemeinden oder zentralen Orten reichen bzw. in Kombination denkbar sein.

Bürgernähe

Die Realisierung von mehr Bürgernähe in der Fläche ist bei mehr als 1.700 qkm eine logistische und finanzielle Herausforderung, aber in der beschriebenen Aufgabenstruktur gut realisierbar.

Kultur

Im Bereich Kultur sind Zukunftsperspektiven in einer Region Hildesheim-Peine erkennbar.

Schule / Berufsbildende Schulen / Studium

In den grenznahen Regionen der Landkreise Hildesheim und Peine sind die unterschiedlichen Schulformen geeignet den Schülerinnen und Schülern bei der Schulwahl eine Alternative zu bieten und dadurch ggf. die **Schulstandorte zu sichern**.

Beide Landkreise können von den Angeboten der berufsbildenden Schulen des jeweils anderen Landkreises profitieren auf der Basis der differenzierten Angebote und die bereits operativ erfolgende Zusammenarbeit.

Im Rahmen der Fusionsverhandlungen mit dem Landkreis Hildesheim wurde bereits signalisiert, dass die Einrichtung von Studiengängen, etwa der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst (HAWK) im Altkreis Peine denkbar ist. Ähnliches gilt für die Universität Hildesheim.

Kreisstraßen

Ziel ist die gemeinsame eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung. Der Abschluss der laufenden Prüfung ist für das III. Quartal 2015 vorgesehen und wird evtl. ein erhebliches Einsparpotenzial eröffnen.

Abfallwirtschaft

Eine Zusammenführung der Abfallwirtschaft beider Landkreise ist gut möglich. Ein einheitliches Gebührensystem mit gesicherter Kostenstruktur und damit korrespondierender Dienstleistungsqualität und Gebührenstabilität ist entwickelbar und die PEG als gewerblich aufgestellte Tochter von A+B kann weiterhin eine aktive Rolle in der Abfallwirtschaft einnehmen. Die Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft (BBg)

Allein in der Zusammenarbeit mit Hildesheim ist bislang die Bereitschaft erkennbar, die Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft (BBg) zu erhalten.

Wirtschaftsförderung

Eine Zusammenführung der Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft Landkreis Peine mbH (wito) und Wirtschaftsförderungsgesellschaft Hildesheim Region (HI-REG) mbH ist eine klare Perspektive. Bezogen auf inhaltliche Aufgabenschwerpunkte sind deutliche Vorteile zu sehen. Beide Unternehmen ergänzen sich gut und das neue Portfolio würde in Niedersachsen als Alleinstellungsmerkmal wahrgenommen werden, sodass auch eine Ausrichtung über die neuen Kreisgrenzen hinaus, bezogen auf sinnvolle Kooperationen für den neuen Landkreis eine Option wäre. Lösungen, die die Stärken zweier Gesellschaften zusammenführen, führen zu positiven Effekten, indem die Bandbreite der Angebote gesteigert wird.

Kreissparkasse

Die Ausweitung des Geschäftsgebietes der Kreissparkasse Peine auf den fusionierten Landkreis Hildesheim-Peine würde zu einer neuen Wettbewerbssituation zwischen den Sparkassen und auf mittelfristige oder langfristige Sicht möglicherweise zu Fusionsüberlegungen führen. Eine Fusion zwischen den Sparkassen wäre nach dem Niedersächsischen Sparkassengesetz (NSpG) keineswegs zwingend erforderlich, nach den Regularien aber rechtlich ohne weiteres möglich.

Aktuell werden ergebnisoffene Gespräche zwischen den Sparkassen Peine, Hildesheim und Goslar geführt.

Energieversorgung

Die energiewirtschaftlichen Hauptakteure in den beiden Landkreisen sind E.ON Energie Deutschland, Stadtwerke Peine, EVI und ÜWL hinsichtlich der Vertriebstätigkeit und Avacon, Stadtwerke Peine, EVI und ÜWL hinsichtlich der Tätigkeit als Netzbetreiber. Sollte die GPL die genannten Netze im Landkreis Peine übernehmen und betreiben können, würde auch die GPL zu dem Kreis der Hauptakteure zählen. Der Zusammenschluss der Energie Peiner Land AöR zusammen mit den beiden kommunalen Unternehmen Stadtwerke Peine und EVI zur GPL zeigt im Landkreis Peine einen deutlichen Weg des Wunsches einer dezentralen energiewirtschaftlichen Tätigkeit durch kommunale Unternehmen.

Klimaschutz

Die „Klimaschutzagentur Hildesheim-Peine gGmbH“ ist zum 01.07.2015 gegründet worden.

Trinkwasserversorgung / Abwasserbeseitigung

Für den Landkreis Peine übernimmt der Wasserverband Peine die Aufgaben im Bereich der Trinkwasserversorgung und größtenteils auch der Abwasserbeseitigung. In 10 Gemeinden des Landkreises und Teilen der Stadt Hildesheim ist der Wasserverband ebenfalls tätig. Hier bestehen insofern bereits deutliche Verbindungen.

Wohlfahrtspflege

Da es auch künftig aus Sicht der Wohlfahrtspflege wichtig sein wird, dass spezifische Themen der Freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Peine einen Platz in den Beratungsgremien mit Entscheidungskompetenz finden, ist dieses Ziel bei einer Fusion mit mehreren Partnern sicher schwieriger umzusetzen sein, als nur mit einem Partner. Der Zusammenschluss mit dem Landkreis Hildesheim wird daher begrüßt.

Sport

Seitens des Kreissportbundes gibt es keine Hindernisse für eine Fusion des Landkreises Peine, wobei diese mit dem Landkreis Hildesheim positiv gesehen wird.

Agentur für Arbeit

Der Zuständigkeitsbereich der Agentur für Arbeit Hildesheim erstreckt sich mit den dazugehörigen Agenturen in Alfeld und Peine bisher schon über das gesamte Gebiet der Landkreise Hildesheim und Peine.

Kirchen

Die zwischen dem Landkreis Peine, der evangelisch lutherischen und römisch katholischen Kirche geführten Gespräche haben deutlich gemacht, dass eine klare Orientierung in Richtung Hildesheim gegeben ist.

Industrie- und Handelskammer (IHK)

Die aktuell im IHK Kammerbezirk Braunschweig organisierten Betriebe können auch im Falle einer Fusion weiterhin im Bereich Braunschweig verbleiben. Organisatorisch gäbe es demzufolge keine Problemlage. Die Firmen teilen diese Auffassung ebenfalls.

Erweiterter Wirtschaftsraum Hannover (EWH)

Eine Fusion der Landkreise Peine und Hildesheim bedeutet in der Zusammenarbeit mit dem Erweiterten Wirtschaftsraum Hannover (EWH) keine grundlegende Änderung.

Allianz für die Region (AfdR)

Inwieweit ein Beitritt des Landkreises Hildesheim in die Allianz für die Region (AfdR) im Falle einer Fusion zweckmäßig oder ein Austritt des Landkreises Peine angebracht ist, muss zu gegebener Zeit entschieden werden.

Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB)

Im Falle einer Fusion der Landkreise Hildesheim und Peine gilt es im Hinblick auf die Mitgliedschaft des Landkreises Peine im Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) zu gegebener Zeit politische Entscheidungen zu treffen. Daran würde sich gegebenenfalls ein Gesetzgebungsverfahren anschließen. Vorausschauend ist aber feststellbar, dass die Aufgabe „Regionalplanung“ nicht das entscheidende Kriterium sein darf. Hier sind vielmehr die komplexen vertraglichen und finanziellen Zusammenhänge für die Bereitstellung von SPNV und ÖPNV sowie der Diskussion zur Erweiterung des GVH von entscheidender Bedeutung. Aktuell hat eine Diskussion zu der Frage begonnen, inwieweit der Landkreis Hildesheim einen Beitritt zum ZGB realisieren kann.

ÖPNV

Eine Fusion mit dem Landkreis Hildesheim wird die Pendlerströme nur unwesentlich beeinflussen. In bilateralen Gesprächen mit Vertretern des Landkreises Hildesheim wurde hervorgehoben, dass beide Kreisnetze im ÖPNV daher nur marginal verändert werden müssten. Erforderlich wäre hier eine Direktverbindung zwischen Peine und Hildesheim.

Die langfristige Perspektive des ÖPNV ist allerdings vergleichbar anderer europäischer Verflechtungsräume in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg zu sehen.

Im Übrigen wird auf die im Gebietsänderungsvertrag dargestellten Ziele und Vereinbarungen verwiesen.

VI. Zusammenfassung

Ausgehend von den Beschlüssen der Kreistage hat die Verwaltung die Möglichkeit einer Zusammenarbeit bzw. einer Fusion mit dem Nachbarkreis Hildesheim intensiv geprüft.

Ausschlaggebend für diesen Prüfauftrag waren insbesondere die aktuelle Prognose der Bevölkerungsentwicklung für die nächsten 15 bis 20 Jahre für das Kreisgebiet, der damit verbundenen negativen Begleiterscheinungen (insbesondere auch der finanziellen Folgen) sowie die Möglichkeit der heute noch gegebenen freien Selbstbestimmung hinsichtlich möglicher gebietlicher Veränderungen.

Die Beibehaltung des Verwaltungsgebiets des Landkreis Peine ist nach Ansicht der Verwaltung keine Option, den künftigen Anforderungen gerecht zu werden. Es kann heute angesichts der bekannten Daten keine sichere positive Prognose für einen dauerhaften Bestand des Landkreises Peine in seiner heutigen Form und Größe gegeben werden. **Aus diesem Grund haben die Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Peine, der Stadt Peine und der Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lahstedt, Lengede, Vechelde und Wendeburg für regionale Verhandlungen mit umliegenden Landkreisen/Städten seinerzeit festgelegt, den Landkreis Peine nicht aufzuteilen.**

Wenn eine Kreisreform unabdingbar ist (so Hesse und Bogumil) und aus fachlichen und politischen Gründen eine Großregion Braunschweig überwiegend abgelehnt wird, ist es schon heute dringend geboten, die Möglichkeiten einer gebietlichen Veränderung zu nutzen, um künftig die zu erwartenden Belastungen besser begegnen zu können. Eine hierfür geeignete Maßnahme ist nach Ansicht der Verwaltung die Fusion des Landkreises Peine mit dem Landkreis Hildesheim zum 01.11.2016.

Entscheidend für einen Fusionsbeschluss der Landkreise Peine und Hildesheim ist rechtlich vorgegeben das Gemeinwohl und in diesem Zusammenhang die Sicherstellung der Dienstleistungsqualität der Kreisaufgaben für die Bürgerinnen und Bürger. Auf Kreisebene bezieht sich dieses insbesondere auf folgende Aspekte:

- **Verbesserung der Haushaltssituation beider Kreise**
- **Ausgleich der demografischen Entwicklung**
- **Schaffung einer effizienten und effektiven Verwaltungs-, Arbeits-, und Organisationsstruktur**

Gebietsänderungsvertrag

zwischen den Landkreisen



Hildesheim

und



Peine

ENTWURF STAND 06.07.2015

Präambel

Die Landkreise Hildesheim, vertreten durch den Landrat Rainer Wegner, Bischof-Janssen-Straße 31, Hildesheim und Peine, vertreten durch den Landrat Franz Einhaus, Burgstraße 1, 31224 Peine schließen sich zum 01.11.2016 zu einem neuen Landkreis zusammen und verfolgen damit insbesondere folgende Ziele:

- Keine Aufteilung der bestehenden Landkreise
- Erhalt der Selbstständigkeit der Gemeinden und Unterstützung von Fusionen
- Erhalt und Verbesserung einer leistungsstarken bürgernahen Verwaltung
- Verbesserung der kommunalen und finanziellen Leistungsfähigkeit auf allen kommunalen Ebenen (Landkreis, Städte, Gemeinden)
- Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Gemeinden
- Dauerhafte Sicherstellung einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen und ortsnahen kommunalen Daseinsvorsorge
- Gewachsene Identitäten beider Landkreise anerkennen und bewahren
- Ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement weiterentwickeln und fördern
- Den ländlichen Raum stärken und dauerhaft etablieren

- Der demografische Wandel wird sich in den nächsten Jahren immer mehr auf die Anforderungen und somit auch auf die finanzielle Situation der Gebietskörperschaften auswirken.
 - Synergieeffekte vor allem im Angebotsbereich müssen erzielt werden.
 - Ebenso müssen örtliche Bildungseinrichtungen an zeitgerechte Strukturen angepasst werden.
 - Kinder und Jugendliche müssen mehr gefördert werden, um künftigen Generationen auch vielfältige Perspektiven vor Ort eröffnen zu können.
 - Hierzu zählt auch, das Standort- und Wirtschaftspotenzial zu bündeln und zu stärken um Arbeitsplätze erhalten und neue schaffen zu können. So wird auch dem Fachkräftemangel entgegengewirkt.
- Die Kreistage der Landkreise Hildesheim und Peine haben diesem Vertrag ihre Zustimmung mit dem Ziel erteilt, gemeinsam:
 - die Kosten der Gremien der Kreistage, der Hauptverwaltungsbeamten, einschließlich der zugeordneten Beschäftigten und der Organisation um mindestens 275 T€ reduzieren zu können, sowie
 - Einsparungen in den einzelnen Produkten beim Verwaltungsaufwand im engeren Sinne, wie in den einzelnen Produktgruppen und –bereichen von mindestens 2,245 T€ zu erzielen.“

§ 1

Name, Wappen und Sitz der Kreisverwaltung

Der neue Landkreis, bestehend aus den bisherigen Landkreisen Hildesheim und Peine (nachfolgend auch „Altkreis/e“), führt den Namen Hildesheim-Peine. Wappen, Flagge und Dienstsiegel werden vom Kreistag des neuen Landkreises bestimmt; bis dahin führt der neue Landkreis das bisherige Wappen des Altkreises Hildesheim, dessen Flagge und Dienstsiegel.

Sitz der Kreisverwaltung ist Hildesheim. In den Gebäuden der bisherigen Kreisverwaltung Peine wird ein Verwaltungssitz dauerhaft eingerichtet und erhalten. Darüber hinaus bleibt die Außenstelle des Landkreises in Alfeld (Leine) erhalten.

§ 2

Gesamtrechtsnachfolge

Der neue Landkreis tritt die Gesamtrechtsnachfolge der Altkreise an.

§ 3

Wahl

Die Kreiswahl für die Kommunalwahlperiode 2016 bis 2021 und die Wahl der Landrätin/des Landrats für den neuen Landkreis sollen am Tag der allgemeinen Neuwahlen stattfinden.

Es soll eine Aufteilung in 14 Wahlbereiche angestrebt werden. Davon entfallen 9 Wahlbereiche auf den Altkreis Hildesheim und 5 Wahlbereiche auf den Altkreis Peine.

Der Landesgesetzgeber wird gebeten zu regeln, dass die Aufgaben der Vertretung nach dem NKWG, NKWI (Berufung Wahlleitung, Einteilung Wahlbereiche) ein Gremium wahrnimmt, das aus den Mitgliedern der Kreistage der Landkreise Hildesheim und Peine besteht. Eine weitere Aufgabe dieses Gremiums wäre die Vorbereitung eines übereinstimmenden Satzungsentwurfs zur Frage, ob die Zahl der zu wählenden Abgeordneten bis zum Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode um 2, 4 oder 6 erhöht werden soll (§ 46 Abs. 5 NKomVG).

§ 4

Kreisrecht

Das bisherige Kreisrecht der Altkreise gilt, soweit keine anderweitige Regelung durch den neuen Landkreis getroffen wird, in seinem jeweiligen räumlichen Geltungsbereich als Recht des neuen Landkreises fort, längstens jedoch bis zum 31.12.2017.

§ 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für die Hauptsatzungen der Altkreise.

Abweichend von Satz 1 gilt bisheriges Kreisrecht, das nur für räumliche Teilbereiche oder Einrichtungen eines Altkreises gilt, fort bis es abgeändert oder aufgehoben wird.

Folgende Rechtsvorschriften sind vom Kreistag des neuen Landkreises unverzüglich zu erlassen:

- Hauptsatzung,
- Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Fachausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften,
- Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistags,
- Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis,
- Jagdsteuersatzung,
- Verordnungen, soweit nicht § 63 Abs. 2 Satz 2 NSOG eingreift.

Bis zum Inkrafttreten der Hauptsatzung des neuen Landkreises werden bekannt gemacht bzw. verkündet:

- Satzungen, Verordnungen, Wahlbekanntmachungen und das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in den Tageszeitungen Alfelder Zeitung, Leine-Deister-Zeitung, Hildesheimer Allgemeine Zeitung, Peiner Allgemeine Zeitung und Braunschweiger Zeitung – Peiner Nachrichten – sowie beiden Amtsblättern.
- Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Kreishaus des neuen Landkreises und im Verwaltungssitz während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzverkündung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- sonstige Bekanntmachungen in den oben aufgeführt Tageszeitungen

Ist eine öffentliche Bekanntmachung durch Aushang gesetzlich bestimmt, werden die bekannt zu machenden Schriftstücke im Eingangsbereich des Kreishauses und im Verwaltungssitz ausgehängt. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Aushangfrist eine Woche. Dasselbe gilt für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe.

§5

Kommunale Partner- und Patenschaften

Die begründeten Partner- und Patenschaften der Altkreise bestehen unverändert fort.

§6

Ehrenbezeichnungen

Die von den Altkreisen verliehenen Ehrenbezeichnungen werden vom neuen Landkreis anerkannt und übernommen.

§ 7

Kommunale Zweckverbände, kommunale Mitgliedschaften, Beteiligungen

Sämtliche Mitgliedschaften der Altkreise in kommunalen Zweckverbänden und sonstigen Organisationen sowie Beteiligungen bleiben unverändert bestehen, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist.

Falls eine Doppelmitgliedschaft entstehen würde, wird diese zum Stichtag bzw. zum nächstmöglichen Zeitpunkt zusammengeführt. Bei Besetzung der Organe wird der regionale Proporz berücksichtigt.

§ 8

Personal

Das Personal der Vertragspartner sowie der jeweiligen Beteiligungen wird mit allen Rechten und Pflichten vom neuen Landkreis übernommen. Auf betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Neubildung des Landkreises Hildesheim-Peine wird ausdrücklich verzichtet. Alle Bediensteten werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung die gleichen Aufstiegschancen gewährt.

Die Dezernats- bzw. Fachbereichsleitungen sind zunächst mit den vorhandenen Wahlbeamten bzw. analog mit Tarifbeschäftigten zu besetzen, nach folgend mit den vorhandenen Beamten auf Lebenszeit. Die übrigen Führungspositionen werden auf der Grundlage eines abgestimmten Organisationsmodells zum Stichtag besetzt. Die Umsetzung erfolgt unter Berücksichtigung von tatsächlichen Personalfluktuationen.

Die Vertragspartner werden vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an bis zum Stichtag das Einvernehmen über Stellenpläne, Beförderungen und Höhergruppierungen herstellen. Die erste Stellenbesetzung bei Zusammenführung der Stellenpläne zu einem Stellenplan ist in einem Stellenbesetzungsverfahren unter Beteiligung der Personalräte, der Schwerbehindertenvertretungen und Gleichstellungsbeauftragten der Altkreise bis zum Stichtag festzulegen.

Die Vertragsparteien werden durch den Kommunalen Arbeitgeberverband Verhandlungen über einen Tarifvertrag aus Anlass des Zusammenschlusses der Landkreise Hildesheim und Peine zur Regelung der Belange der Beschäftigten führen. Der Tarifvertrag wird zeitgleich mit dem Gebietsänderungsvertrag geschlossen und soll insbesondere betriebsbedingte Kündigungen ausschließen und den weiteren Einsatz der vorhandenen Beschäftigten vor Ort sicherstellen.

Die Wahl des Personalrates, die Einrichtung und Zusammensetzung des Übergangspersonalrates und die Frist für die Neuwahl eines Personalrates richtet sich nach der Verordnung über die Personalvertretung bei Neu- und Umbildung von Dienststellen und Körperschaften vom 04. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 355).

§ 9

Verwaltungsorganisation

Die Vertragspartner wirken darauf hin, dass bis zum Stichtag die bestehenden innerdienstlichen Anweisungen, Organisationsverfügungen und sonstigen Anordnungen und Regelungen soweit wie möglich aufeinander angepasst werden, um den Übergang auf den neuen Landkreis zu erleichtern. Sie gelten solange am jeweiligen Beschäftigungsort fort, bis sie für die Kreisverwaltung des neuen Landkreises außer Kraft gesetzt oder durch entsprechende Regelungen ersetzt werden.

Die Vertragspartner werden bereits vor dem Stichtag damit beginnen, die strukturellen Veränderungen im personellen Bereich auf den Stichtag abzustimmen. Entsprechende Regelungen und Maßnahmen sollen trotz des Fortbestands der jeweiligen Personal- und Organisationshoheit einvernehmlich festgelegt werden. Dies beinhaltet auch die Festlegung neuer Dienst- bzw. Arbeitsorte vor dem Stichtag.

§ 10

Verortung von Aufgaben

Bei der Verortung von Aufgaben gilt der Grundsatz, dass für bürgernahe bzw. fahrzeitintensive Tätigkeiten dezentrale Strukturen dauerhaft vorzuhalten sind. Die übrigen Tätigkeiten sind zentral zu erledigen. Weiterhin ist darauf abzustellen, dass im zukünftigen Landkreis die Dienstleistungen und Arbeitsplätze ausgewogen verteilt werden. Dies gilt auch für die Verortung von zentral zu erledigenden Aufgaben. Maßgebend ist die Einwohnerzahl der Landkreise nach den zum Stichtag aktuellsten Daten des Landesamtes für Statistik.

Zur Sicherstellung der bürgernahen Angebote werden alle bisherigen Aufgaben an den Verwaltungsstandorten Hildesheim und Peine auch künftig angeboten. Bis zu einer Neugliederung der Verwaltung zunächst im gleichen Umfang.

Die Verwaltungsführung hat ihren Sitz am Standort Hildesheim.

Sollte dem neuen Landkreis eine neue Aufgabe zufallen, ist diese im Rahmen der räumlichen Kapazitäten (eigene Räumlichkeiten gehen vor Anmietung) und der Grundsätze des Absatzes 1 neu zuzuordnen. Für den Fall, dass eine Aufgabe wegfallen sollte, ist ein Ausgleich anzustreben, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

§ 11

Verhältnis Stadt Hildesheim und neuer Landkreis

Die Vereinbarungen über die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung, die zwischen der Stadt und dem Altkreis Hildesheim geschlossen sind, sollen vom neuen Landkreis fortgeführt werden. Soweit erforderlich sind neue Vereinbarungen zu schließen.

§ 12

Feuerwehrwesen

Die in den Altkreisen vorhandenen Feuerwehrtechnischen Zentralen und die entsprechenden Ausbildungsstrukturen werden auch weiterhin dauerhaft dezentral vorgehalten. Einzelne Spezialaufgaben der Feuerwehrtechnischen Zentralen wie auch spezielle Ausbildungen (Gefahrstoffschulung, Absturzsicherung) werden zentralisiert. Die bisherigen Kreisbrand- und Abschnittsleiter und ihre Vertreter/-innen nehmen bis zur Ernennung eines/r neuen gemeinsamen Kreisbrandmeisters/in bzw. der neuen Abschnittsleitungen sowie deren Vertretungen für das jeweilige bisherige Gebiet ihre bisherigen Aufgaben wahr. Die Neubenennung soll innerhalb von sechs Monaten nach Stichtag erfolgen.

§ 13

Schulen

Für die Schülerinnen und Schüler ist ein zukunftsicheres und bedarfsgerechtes Schulangebot vorzuhalten. Im Falle weiter zurückgehender Schülerzahlen ist bei notwendig werdenden Maßnahmen nach § 106 des Nds. Schulgesetzes zu berücksichtigen, dass für die Schülerinnen und Schüler ein örtlich angemessenes und sicher erreichbares Schulangebot vorgehalten wird.

Die Vertragspartner wirken darauf hin, dass ein gemeinsamer Schulentwicklungsplan erstellt wird.

§ 14

SGB II

Der neue Landkreis beginnt zum Stichtag unverändert mit den derzeit praktizierten Modellen „Option“ und „gemeinsame Einrichtung“ (sogenannte „Zebra-Lösung“). Bis spätestens zum 31.10.2018 ist dann zu entscheiden, ob der neue Landkreis einen erweiterten Optionsantrag beim Land stellen will, um für das gesamte Kreisgebiet zugelassener Kommunalen Träger (Option-SGB II) zu werden.

§ 15

Wirtschaftsförderung

Der Landkreis beteiligt sich auch künftig an den Wirtschaftsförderungsgesellschaften HI-Reg GmbH und wito GmbH. Die Möglichkeit einer Zusammenführung beider Gesellschaften wird zeitnah gesondert geprüft.

Die Verteilung von Kreismitteln für die Wirtschaftsförderung ist unter Festlegung von Quoten für den neuen Landkreis zu regeln; Entsprechendes gilt für die Bestimmung von Verteilungskriterien.

§ 16

Haushaltsführung

Die von den Vertragspartnern bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages beschlossenen und haushaltsrechtlich vollständig abgesicherten Maßnahmen werden vom neuen Landkreis grundsätzlich weitergeführt und ordnungsgemäß beendet. Sofern eine Übertragung der für die Maßnahme noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht möglich ist, wird der neue Landkreis die Mittel in die Haushaltsplanung aufnehmen. Dies gilt nicht, sofern die Maßnahme Gegenstand von Konsolidierungsmaßnahmen ist.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt vorbehaltlich ihrer Finanzierungsfähigkeit und Genehmigung des Haushalts.

Bei Maßnahmen, die mit erheblichen Investitionen (größer 100.000 Euro) verbunden sind und die ab Vertragsschluss beschlossen werden sollen, verpflichtet sich der die Investition tätige Vertragspartner, mit dem anderen Vertragspartner hierüber das Einvernehmen herzustellen. Die Einvernehmens Herstellung entfällt, sofern die Investition bereits Bestandteil des im Rahmen des Haushaltsplanes 2016 beschlossenen Investitionsprogramms ist.

Bis zum Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2017 bilden die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne der Vertragspartner die Grundlage für die vorläufige Haushaltsführung des neuen Landkreises. Der Landesgesetzgeber wird gebeten, soweit erforderlich die rechtlichen Grundlagen für eine gemeinsame Haushaltsführung zu schaffen.

§ 16 a

Kreisumlage und Kita-Regelung

Der Hebesatz für die Kreisumlage soll im Anfangsjahr 2017 bei 54,8 Punkten liegen.

Hinsichtlich der im Landkreis Hildesheim bestehenden vertraglichen Regelung zur Beteiligung des Landkreises an den Kosten der Gemeinden für die Kita etc. soll es zu keiner Standardabsenkung kommen. Vielmehr ist der neue Landkreis bestrebt, diese Regelung sukzessive auf den Gesamtlandkreis auszudehnen. Dazu sind entsprechende Regelungen in einem neuen Vertragswerk für die Gemeinden im Landkreis Peine für 2017 aufzunehmen. Bereits für 2017 wird eine rechnerische Angleichung vorgenommen, die einer Kreisumlage von 53,5 Punkten entspricht. Die Angleichung für alle Gemeinden ab 2018 soll bis zum Jahr 2021 abgeschlossen sein.

§ 17

Vermögensauseinandersetzung

Die Vertragspartner haben sich umfassend über die jeweilige Vermögenssituation informiert. Ferner sind den Partnern die bestehenden finanziellen Verpflichtungen bekannt. Der neue Landkreis tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in die Verpflichtungen der Altkreise ein; die schließt sämtliche Schuldverpflichtungen ein.

§ 18

Regelung von Streitigkeiten/Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag wurde im Geist der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der Bestimmung verfolgt haben.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist, soweit nicht eine Vertragsänderung oder ersatzweise eine kommunalaufsichtliche Bestimmung nach § 26 Abs. 2 NKomVG erforderlich wird.

§ 19

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am Tag nach seiner zeitlich letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die bisherigen Landkreise Hildesheim und Peine in Kraft (§ 26 Abs.3 NKomVG).